

Alle Arbeiten sind kritisch, kurz und prägnant gefaßt und trotz ihrer Informationsdichte sehr gut zu lesen. Herausheben will man eigentlich keine, jedoch ist die Sicht Großbritanniens zum Thema Föderalismus sicher eine ganz besondere, und auch in der Sektion Europäische Sicherheit sticht die "Erfahrung in Jugoslawien" durchaus hervor. Lesenswert ist der kleine Band für Europainteressierte in jedem Fall, wenn er auch außer einigen Fußnoten keinerlei zusätzliche Hinweise gibt.

*Dagmar Reimann*

*Georg Brunner/ László Sólyom*

**Verfassungsgerichtsbarkeit in Ungarn**

Analysen und Entscheidungssammlung 1990-1993

Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 1995, 634 S., DM 178,--

Es hat schon immer der Tradition dieser Zeitschrift entsprochen, die geographische Begrenzung "Übersee" gelegentlich zu durchbrechen – dann nämlich, wenn Themen in Rede stehen, die für die Verfassungsentwicklung insgesamt und eben speziell auch für diejenige auf den Kontinenten, denen hier das besondere Interesse gilt, von Bedeutung sind. Das läßt sich für eine aufblühende Verfassungsgerichtsbarkeit ohne weiteres annehmen, zumal eine solche in einem System, das grundstürzenden Übergang von einer faktisch oligarchischen Staatsform zu einer Orientierung an den Maßstäben (zeitweise vornehmlich) westeuropäisch-atlantischer Vorstellungen von Rechtsstaatlichkeit und Demokratie unternommen hat. Gerade in einer solchen Phase ist die gerichtliche Durchsetzbarkeit verfassungsrechtlicher Verheißungen von besonderer Bedeutung. Dies erlebt auch Ungarn seit den Umbruchjahren 1989/1990. Der Ertrag der ersten vier Jahre ungarischer Verfassungsgerichtsbarkeit wird hier analysiert und dokumentiert.

Die Analyse leistet zunächst der deutsche Rechtswissenschaftler *Georg Brunner*, welcher auf den Seiten 13 bis 58 des Bandes über die Entstehung und die Anfänge der Verfassungsgerichtsbarkeit in Ungarn berichtet, die Gerichtsverfassung des Verfassungsgerichts vorstellt, seine Zuständigkeiten und Verfahrensarten beschreibt und auch das Verfahrensrecht skizziert. Diesen wendet sich sodann intensiver der Präsident des Gerichts, *László Sólyom*, auf den Seiten 59 bis 116 zu, in einem Beitrag, der mit der Überschrift "Zum Geleit zu den Entscheidungen" zurückhaltend beschrieben ist. In Wahrheit handelt es sich um einen kommentierenden Rechtsprechungsbericht, der systematisch von einzelnen Rechtspositionen, namentlich Grundrechten, Prinzipien des Staatsorganisationsrechts, ausgeht und auch schon einige Judikatur nach 1993 einbezieht. Als "Entscheidungssammlung" finden sich dann im Wortlaut 24 Entscheidungen, mitunter mit Sondervoten, dazu ein Entscheidungsregister, die ungarische Verfassung, das Verfassungsgerichtsgesetz sowie abschließend Kurzbiographien der Richter.

In einem Zeitraum zwischen 1990 und 1993 hatte das ungarische Verfassungsgericht 6.950 Eingänge zu bearbeiten, von denen es 6.408 erledigt hat. Natürlich wird der deutsche Leser erwarten, daß die Verfassungsbeschwerde quantitativ im Vordergrund stünde, doch gab es insgesamt nur 56 solcher Verfahren. Der Grund dafür ist, daß die Verfassungsbeschwerde zunächst praktisch leer lief. Denn in einer der Formen sogenannter "nachträglicher Normenkontrolle" konnte der berühmte "Jedermann" ohne weitere Prozeßvoraussetzungen die verfassungsrechtliche Überprüfung von Gesetzen erreichen; auch die Entscheidungswirkungen bei der Verfassungsbeschwerde reichten nach dem Gesetz nicht weiter als diejenigen der Normenkontrolle. Das Gericht selbst hat daraufhin, (wohl) seine Gesetzesbindung überschreitend, selbst "die Art und Weise" bestimmt, wie auf das Rechtsmittel der Verfassungsbeschwerde Anwendungsakte verfassungswidrigen Rechts aufgehoben werden können. Dies und weitere Entscheidungen haben auch das ungarische Verfassungsgericht in Diskussionen darüber hineingezogen, wie die angemessene Funktion einer solchen Institution im Zusammenspiel der Staatsorgane, insbesondere auch mit dem Gesetzgeber, zu bestimmen sei.

Auch der Blick auf die Themen der veröffentlichten Entscheidungen läßt Vertrautes erkennen. Es geht etwa um Entschädigungsfragen, um die Bewältigung von weiterwirkenden Folgen des kommunistischen Systems insbesondere, es geht um Abtreibung und Todesstrafe (wobei die einschlägigen Entscheidungen Bezüge zueinander herstellen), um Rundfunkfreiheit und Meinungsfreiheit (hier speziell zu den Grenzen bei Aufstachelung zum Rassenhaß). Nicht in der Entscheidungssammlung enthalten, aber von dem Gerichtspräsidenten Sólyom behandelt, ist eine hochinteressante Entscheidung zum Umweltschutz, welchen die ungarische Verfassung zum Thema eines Grundrechts macht. Dieses habe, so wird hier ausgeführt, ein "eigentümliches Verhältnis" zu anderen subjektiven Rechten, es sei kein solches, aber auch "kein bloßes Staatsziel", vielmehr "ein Grundrecht, bei dem der Institutionenschutz überwiegt" – was auch daraus folge, daß Subjekt dieses Rechts einerseits "die Menschheit", darüber hinaus aber auch "die Natur" sein könnte. Betont wird: Die Natur sei ein "knappes Gut", ihre Schädigung "in der Regel irreversibel". Abgeleitet hat das Gericht aus solchen Überlegungen, daß ein gesetzlich verwirklichtes Naturschutzniveau aus Verfassungsgründen nur dann "gemindert" werden dürfe, wenn ein anderes Grundrecht oder ein Verfassungswert dies als unvermeidbar erscheinen ließen und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt werde.

Nicht nur in diesem Zusammenhang, sondern fast durchweg fasziniert bei der Beschäftigung mit der ersten Judikatur des ungarischen Verfassungsgerichts, wie vertraute Rechtsbegriffe und im deutschen Verfassungsalltag zumeist vielfach belegte dogmatische Kategorien zum Einsatz kommen, dies manchmal ähnlichen Sinnes, doch auch in sodann anders ausgerichtete Argumentationen führend. Die Herausbildung der Verfassungsvergleichung als eigenständiger und gewichtiger Methode der Verfassungsinterpretation, wie sie in Deutschland und Europa vor allem Peter Häberle fordert, findet hier reiches Anschauungsmaterial. Es zeigt sich aber auch, wieviele Fragen dabei noch offen sind. Und es fällt auf, daß wohl wenig (oder jedenfalls wenig erkennbar angesichts fehlender Belege oder

"Verweise") Kenntnis genommen wird von in anderen vergleichbar ausgelegten Verfassungssystemen (und im Rahmen des europäischen Menschenrechtsschutzes) geführten Diskussionen. Allein das internationale Gespräch hierüber – in Kenntnisnahme von den jeweiligen Besonderheiten der realen Verfassungslage – wird weiterhelfen können, wenn eine wohl wesentlich von den Straßburger Institutionen zu tragende gemeineuropäische Menschenrechtskultur fortentwickelt werden soll, innerhalb derer einzelstaatliche Verfassungsgerichte ihre Rolle zu spielen haben – damit auch überseeischen Staaten Anschauungsmaterial dafür bietend, welche Rolle eigenständige Verfassungsgerichte bei dem Ringen um Individualrechtsschutz und Rechtsstaatlichkeit in der Demokratie zu leisten vermögen.

*Philip Kunig*